

Zeitschrift: Ski : Jahrbuch des Schweizerischen Ski-Verbandes = Annuaire de l'Association Suisse des Clubs de Ski

Herausgeber: Schweizerischer Ski-Verband

Band: 11 (1915)

Rubrik: Skiführer-Reglement des S.A.C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 10.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Skiführer-Reglement

des S. A. C.

Art. 1.

In Würdigung der grossen Bedeutung, welche der alpine Skisport erlangt hat, erachtet es der S. A. C. als seine Aufgabe und Pflicht, tüchtige und zuverlässige Bergführer für Wintertouren im Hochgebirge auszubilden.

Zugleich nimmt er in Verbindung mit dem S. S. V. die Organisation des Skiführerwesens in die Hand durch Schaffung der Institution der Skiführer des S. A. C.

Art. 2.

Skiführer des S. A. C. können nur bereits patentierte, vom S. A. C. anerkannte schweizerische Berufsbergführer werden, die sich noch durch spezielle Ausbildung die zur Führung von Wintertouren im Hochgebirge unerlässlichen Fähigkeiten erworben haben.

Art. 3.

Die Ausbildung der Skiführer erfolgt in besondern, vom S. A. C. subventionierten Skikursen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

- a) Die Kurse müssen unter Organisation und Leitung einer oder mehrerer Sektionen des S. A. C. oder einer Sektion des S. S. V. in Verbindung mit einer Sektion des S. A. C. stehen.
- b) Sie müssen die Dauer von mindestens 7 Tagen haben.
- c) In das Arbeitsprogramm der Kurse sind folgende Fächer aufzunehmen:
 - 1) Möglichst eingehende praktische Ausbildung im Skifahren.
 - 2) Instruktion in den für den Skisport nötigen theoretischen Kenntnissen (Wesen und Bau des Ski, Bindungen, Reparaturen etc.) verbunden mit praktischen Übungen.
 - 3) Hygiene des Wintersports.
 - 4) Gefahren des Hochgebirges im Winter und Rettungswesen.
 - 5) Ausrüstung von Touristen und Führern für den Wintersport.
 - 6) Kenntnis der für den Winter günstigen Hochtouren und ihrer Stützpunkte.

Art. 4.

Die Kursteilnehmer haben keinen persönlichen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 5.

Die Zentralkasse des S. A. C. unterstützt den Kurs durch einen Beitrag von Fr. 15.— für jeden bereits patentierten vom S. A. C. anerkannten schweizerischen Bergführer. Das C. C. liefert diesen zudem die topographischen Karten des Übungsgebietes, soweit sie nicht bereits im Besitze derselben sind.

Art. 6.

Die Subventionierung von Seiten der Zentralkasse erfolgt nur, wenn mindestens 8 Tage vor Beginn des Kurses das Programm desselben, sowie die Teilnehmerliste der Führeraspiranten dem C. C. zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 7.

Jeder Aspirant, der einen Skiführerkurs nach Vorschrift dieses Reglementes mit Erfolg absolviert hat, erhält einen Ausweis als anerkannter Skiführer des S. A. C., welcher in seinem Führerbuch eingetragen wird. Der Antrag zur Erteilung dieses Attestes geht von der Kursleitung aus an das C. C. Dieses besorgt die Eintragung im Führerbuch, eventuell mit Einwilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Der Kursleitung soll, wenn möglich, mindestens ein vom Zentral-Vorstand des S. S. V. gewähltes Mitglied angehören.

Art. 8.

Bergführer, welche bereits durch ihre Tätigkeit den Beweis erbracht haben, dass sie die Qualifikation zur Führung von Wintertouren im Hochgebirge besitzen, können als Skiführer des S. A. C. anerkannt werden, ohne einen speziellen Kurs absolvieren zu müssen. Der begründete Antrag zur Erteilung des diesbezüglichen Attestes ist von der Sektion des S. A. C., welcher der Führer unterstellt ist, an das C. C. zu richten. Diese Begünstigung gilt nur für solche Führer, welche bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits patentiert sind und spätestens innert Jahresfrist beim C. C. als Skiführer angemeldet werden.

Art. 9.

Jeder Skiführer des S. A. C. muss neben seiner sonstigen statutarisch festgesetzten persönlichen Ausrüstung ein Skireparaturwerkzeug besitzen. Dieses ist auf allen Touren mitzunehmen.

Art. 10.

Jeder Skiführer des S. A. C. muss für das Winterhalbjahr gegen Unfall versichert sein und es hat sich die Versicherung zu erstrecken auf den Todesfall und Invaliditätsfall, sowie auf Entschädigung für Kurfälle. Der Abschluss der Versicherung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des am 1. Juli 1907 zwischen dem S. A. C. und der «Zürich» abgeschlossenen Vertrages.

Die Zentralkasse leistet an die Versicherungsprämie einen Beitrag von 50%, im Maximum Fr. 10.— pro Führer. Die Aspiranten sind für die Dauer der Skikurse gegen Unfall zu versichern.

Art. 11.

Die im S. A. C. Reglement betreffend Ausübung des Träger- und Führerberufs niedergelegten Bestimmungen finden auch für das Skiführerwesen Anwendung. Für die Skiführer gelten noch folgende Bestimmungen:

- 1) Sie geben sofort nach Benützung einer Klubhütte einen Bericht an die Eigentümersektion über allfälligen fehlerhaften Zustand der Hütte ab.
- 2) Sie zeigen dem Hüttenwart jede Hüttenbenützung an.



Phot. Aug. Gysi.

Skihexe.

Holzfigur von Peter Linder, Brienz.